

Anlage

zur Vorlage BV/718/2012

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I Seite 286) und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I Seite 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wird wie folgt geändert:

1.) § 14 erhält folgende, neue Fassung:

"Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, eine allgemeine Stellvertreterin/einen allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem Personenkreis nach Satz 1 bestimmen."

2.) § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende, neue Fassung:

"Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde."

3.) § 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende, neue Fassung:

"Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung "Eberswalder Monatsblatt" einen Beitrag zu veröffentlichen."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel